Satzung
des Ortskulturringes der Gemeinde Oldenswort e. V.

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen gleichermaßen für weibliche, männliche und diverse Menschen.
Damit sind Menschen gemeint, die mit biologischen Geschlechtsmerkmalen geboren wurden, die nach der herrschenden Norm weder als männlich noch als weiblich gelten.
Vereine, Verbände und Institutionen werden in dieser Satzung regelmäßig als „Mitglieder" bezeichnet.

§ 1
Name und Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ortskulturring Oldenswort".
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziel, Gemeinnützigkeit

1. Der Ortskulturring Oldenswort ist ein Zusammenschluss insbesondere von Vereinen der Gemeinde Oldenswort und interessierten Bürgern.
2. Der Ortskulturring Oldenswort verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der kulturellen Zwecke in der Gemeinde Oldenswort. Dazu bietet der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten u. a. kulturelle und weiterbildende Maßnahmen an, wie z. B.:
   - Vorträge,
   - Kurse und Seminare,
   - Fortbildungsmaßnahmen,
   - Förderung von Kunst und Kultur,
   - gesundheitsfördernde Kurse im Bereich Sport und Ernährung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Jeder Beschluss über die Änderung dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft im Ortskulturring Oldenswort können erwerben:
   a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
   b) Vereine, Verbände und Institutionen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Mitglieder sind aufgefordert, die Arbeit des Ortskulturringes Oldenswort e. V. in geeigneter Weise zu unterstützen und zu fördern.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
   Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5
Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich durch langjährige Tätigkeit im Ortskulturring Oldenswort verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Die Ehrenvorsitzenden werden auch zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6
Organe und Einrichtungen

1. Organe des Ortskulturringes sind
   a) die Mitgliederversammlung und
   b) der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Beisitzer oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Auf § 9 Abs. 7 wird verwiesen.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jeder Verein kann durch einen Delegierten stimmberechtigt in der Versammlung vertreten werden.
3. Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
   a) der Vorstand dies beschließt,
   b) mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt
   c) wenn sich nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 die Notwendigkeit hierfür ergibt.
5. Die Einberufung der Versammlung erfolgt nach Wahl des Vorstands in Textform per E-Mail oder per Post. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Ferner enthält sie Ort und Zeit der Versammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Andere später gestellte Anträge - mit Ausnahme von Anträgen auf eine Satzungsänderung - werden behandelt, sofern die Versammlung dies mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder beschließt.
7. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wird von einem Delegierten bzw. Mitglied geheime Wahl gefordert, so ist schriftlich abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss, der eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten/Mitglieder erforderlich.
9. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Internetauftritt (Grundsatzbeschluss),
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- Genehmigung von Protokollen bzw. Sitzungsniederschriften,
- Entgegennahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 4),
- Auflösung des Vereins.

§ 9
Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Schriftführer.

   Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:
   d) der Kassenwart,
   e) ein Beisitzer,
   f) kraft Amtes: der jeweilige Pastor, der Schulleiter und der Bürgermeister der Gemeinde Oldenswort.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 und 2 Buchstaben a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder sowie der Delegierten für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied wählen.
5. Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe d) werden in Jahren mit gerader Jahreszahl; Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstaben a) und c) und Abs. 2 Buchstabe e) werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus dem entsendenden Verein, dem entsendenden Verband bzw. der entsendenden Institution aus, so scheidet es auch aus dem Vorstand des Ortskulturringes aus, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft einen anderslautenden Beschluss mit mindestens Zweidrittelmehrheit.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden, die nicht von einem Verein, einem Verband oder einer Institution in den Ortskulturring entsandt wurden.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen, die Mitglieder zu beraten und den Verein nach außen zu vertreten.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Führung der Vereinsgeschäfte,
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   - die Aufstellung der Jahresrechnung,
   - die Vorlage eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Vereins,
   - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
   - Aufnahme neuer Mitglieder,
   - Beschlüsse über die Streichung (§ 4 Abs. 3) oder den Ausschluss (§ 4 Abs. 4) von Mitgliedern,
   - Pflege zur Erhaltung der Aktualität des Internetauftritts,
   - Koordination von Veranstaltungen sowie die Erstellung eines zwischen den Mitgliedern abgestimmten Veranstaltungskalenders.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Vorstandsmitgliedern können auf Antrag notwendige Auslagen ersetzt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 11
Geschäftsführung, Kassenführung

1. Die Geschäftsführung betrifft insbesondere die organisatorische Leitung des Ortskulturringes sowie eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Kasse des Ortskulturringes wird vom Kassenverwalter geführt. Der Kassenverwalter und der Vorsitzende sind zeichnungsberechtigt und haben Bankvollmacht. Die Kassenprüfung erfolgt auf der jeweiligen Mitgliederversammlung. Sie wird von zwei gewählten Kassenprüfern vorgenommen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.

§ 12
Kursleiter, Referenten, Kursteilnehmer

1. Kursleiter und Referenten werden vom Vorstand ausgewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten Honorare nach den Empfehlungen des Kreiskulturringes Nordfriesland e. V. und der Stiftung des Kreises Nordfriesland.
2. Kursleiter und Referenten können ihre Lehrinhalte frei gestalten.
3. Für einzelne Veranstaltungen kann der Vorstand des Ortskulturringes eine Altersbegrenzung festlegen.

§ 13
Teilnehmerentgelte

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Ortskulturringes Oldenswort werden in der Regel Teilnehmerentgelte erhoben, die vom Vorstand nach den Empfehlungen des Kreiskulturringes Nordfriesland e. V. und der Stiftung des Kreises Nordfriesland festgesetzt werden.
2. Über die Ermäßigung und den Erlass von Teilnehmergebühren entscheidet der Vorstand.
3. Förderungsgrundsätze anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sind zu berücksichtigen.

§ 14
Auflösung des Ortskulturringes Oldenswort

1. Für eine Auflösung des Ortskulturringes Oldenswort ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Nach der Auflösung des Ortskulturringes Oldenswort oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oldenswort, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidator ist der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15
Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet.
2. Im Übrigen gilt die Datenschutzordnung des Ortskulturringes Oldenswort.

§ 16
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 30.01.1992 tritt außer Kraft.

Oldenswort, den 17. November 2025

Inke Thomsen-Krüger ..... Simone Tranzer-Voß .....

(Inke Thomsen-Krüger, 1. Vorsitzende) (Simone Tranzer-Voß, stellv. Vorsitzende)

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 17.11.2025 beschlossen.